

Hinweis: Hier wird fotografiert!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Veranstalter – ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein – berechtigt ist, im Rahmen dieser Veranstaltung Fotoaufnahmen zu erstellen und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und der Berichterstattung über die Veranstaltung zu veröffentlichen. Diese Rechte gelten räumlich und zeitlich unbegrenzt.

Die Fotos werden von der Stadtmarketing Kempten GmbH, der Stadt Kempten sowie deren Partnern (z.B. Sponsoren) auf den jeweiligen Internetseiten, auf Social-Media-Kanälen und in der lokalen Presse sowie auf weiteren Werbemitteln verwendet.

Gemäß Art. 21 DSGVO haben Sie gegebenenfalls das Recht darauf, nicht fotografiert zu werden – bitte sprechen Sie unverzüglich mit dem Veranstalter oder dem Fotografen/der Fotografin, wenn Sie dieses Recht geltend machen wollen.

Die Stadtmarketing GmbH ist Veranstalter des Stadtfestes Kempten. Sie ist damit verantwortlich für die Erstellung von Fotoaufnahmen durch von ihr beauftragte Fotografen. Rechtsgrundlage ist Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. der Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Presse über die Veranstaltung zu informieren.

Rahmenbedingungen für einen datenschutzgerechten Umgang mit Fotos

Besonderheiten bei Bildern von Großveranstaltungen (z.B. Fußballspiele, Konzerte, Demonstrationen) und größeren Veranstaltungen

Bei Großveranstaltungen wie Fußballspielen, Konzerten, Demonstrationen oder Volksfesten ist es nicht möglich, von jedem einzelnen Besucher eine Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos einzuholen. Bei Veranstaltungen, die einer breiten Öffentlichkeit offen stehen, müssen die Besucher damit rechnen, dass Fotos angefertigt und diese auch veröffentlicht werden. Dennoch bedarf es auch in diesen Fällen einer Rechtsgrundlage für das Anfertigen und Veröffentlichen der Bilder.

Für die Abwägungsentscheidung, ob das Interesse des Verantwortlichen gegenüber dem Interesse der betroffenen Person auf dem Foto überwiegt, ist entscheidend, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erstellung des Fotos und angesichts der Umstände, unter denen die Aufnahme erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Aufnahme erfolgen wird und zu welchem Zweck diese erfolgt (Erw. 47). Bei einer größeren Veranstaltung auf Einladung dürfte die Erwartungshaltung der Gäste und der an der Durchführung Beteiligten regelmäßig dahin gehen, dass eine Dokumentation in Form von Fotos stattfinden wird. Die Eingeladenen können möglicherweise auch mit einer internen Verwendung der Fotos rechnen, jedoch gehen die vernünftigen Erwartungen nicht dahin, dass die Fotos von geschlossenen

größeren Veranstaltungen anschließend veröffentlicht werden. Ebenso wenig muss der Fotografierte mit einer werblichen Verwendung der Fotos rechnen.

Hinsichtlich der Informationspflichten bei einer unüberschaubaren Menschenmenge wie z.B. bei Fußballspielen, Konzerten, Demonstrationen oder Volksfesten ist es aus der Sicht des LfDI vertretbar, Art. 14 DS-GVO heranzuziehen. Nach Art. 14 Abs. 5 lit. b Satz 1 DS-GVO entfällt eine Pflicht zur individuellen Information, wenn sich dies als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesen Fällen ist nach Art. 14 Abs. 5 lit. b) Satz 2 DS-GVO die Information für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Dies kann z.B. durch einen Aushang an den Eingängen einer Sportstätte oder des Veranstaltungsortes erfolgen, der die wesentlichen Angaben nach Art. 14 Abs. 1 DS-GVO enthält und insbesondere darüber informiert, an wen man sich wenden kann, wenn man aus besonderen Gründen nicht abgelichtet werden will (Art. 21 DS-GVO).

Quelle: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/recht-am-eigenen-bild>